

INHALT	SEITE
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A45 vom AK Hagen (Bau-km 33 + 180) bis zur AK Westhofen (Bau-km 23 + 920)	138
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Öffentliche Zustellung für Herrn Leonard-Stefanita	139
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3/21 (706) – Sondergebiet Mehrzweckhalle Am Sportpark - hier: Einleitung des Verfahrens	140
<b>Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen</b> Erschließung Gehrstraße	140
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen	141
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> ALLGEMEINVERFÜGUNG Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.05.2021 in Kraft und gilt bis zum 04.06.2021	141
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen (Fronleichnam)	141

---

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: [heike.heinig@stadt-hagen.de](mailto:heike.heinig@stadt-hagen.de)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 45 vom AK Hagen (Bau-km33+180 bis zur AK Westhofen (Bau-km23+920)).**

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat am 14.12.2020 i. d. F. vom 30.04.2021 (ab 01.01.2021 durch ihre Rechtsnachfolgerin Autobahn GmbH) für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Mit Wirkung vom 01.01.2021 wird die Verwaltung der Bundesautobahnen nicht mehr in der Bundesauftragsverwaltung durch die Straßenbauverwaltungen der Länder, sondern in Bundesverwaltung geführt (Art. 90 Abs. 2 GG, Art. 134 Abs. 1 GG i.V.m. Fernstraßen-Überleitungsgesetz und Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz).

Das für die Bundesstraßenverwaltung zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat auf der Grundlage von § 1 Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz die Planung, den Bau, den Betrieb, die Erhaltung, die Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung von Bundesautobahnen auf die am 13.09.2018 gegründete Autobahn GmbH des Bundes übertragen. Die Autobahn GmbH des Bundes übernimmt die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 Bundesfernstraßengesetz mit Wirkung zum 01.01.2021 und tritt gemäß § 10 Abs. 2 Fernstraßen-Überleitungsgesetz in laufende Vergabe- und Gerichtsverfahren sowie in sonstigen Verfahren und Rechtspositionen ein.

Die vorliegenden Planungsunterlagen umfassen den 6-streifigen Ausbau der A 45 auf den Gebieten der Städte Schwerte, Hagen und Dortmund vom Autobahnkreuz (AK) Hagen bis zum AK Westhofen, wobei hier die Fahrtrichtung (FR) Dortmund von 2 auf 3 Fahrstreifen erweitert wird. In FR Frankfurt a. M. sind bereits 3 Fahrstreifen vorhanden. Bei dem Ausbau der A 45 handelt es sich um einen Autobahnausbau im Bestand. Im Rahmen der vorgesehenen Fahrbahnverbreiterung werden weder die Straßenachse der A 45 noch die Gradienten der beiden Richtungsfahrbahnen verändert. Es ist vorgesehen neben dem Ausbau der Strecke der A 45 einschließlich den notwendigen Folgemaßnahmen auch das Autobahnkreuz Westhofen entsprechend der zukünftigen Verkehrsbelastungen umzubauen (aus Gründen der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit). Hier ist wegen des starken Richtungsverkehrs Bremer-/Frankfurt a. M. der Bau einer halbdirekten Verbindungsrampe erforderlich.

Das AK Hagen wird im nördlichen Teil lediglich an den 6-streifigen Ausbau der A 45 angepasst.

Der 6-streifige Ausbau der A 45 beginnt am AK Hagen und endet am AK Westhofen. Damit ergibt sich eine gesamte Länge der Baumaßnahme im Zuge der A 45 von ca. 9,260 km.

In großen Abschnitten entlang der A 45 werden bedingt durch die Aus- und Umbaumaßnahmen umfangreiche aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Wällen und/oder Wänden durchgeführt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Anlage 1, Nr. 14.3 UVPG. Zu den Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) und zu den entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange gehören:

- der Erläuterungsbericht,
- eine Übersichtskarte,
- der Übersichtslageplan und der Höhenplan,
- Lagepläne inklusive Lageplan zum Immissionsschutz sowie zu den Entwässerungsanlagen,
- Höhenpläne,
- das Regelungsverzeichnis,
- der Straßenquerschnitt mit Regelquerschnitten, Sonderquerschnitten und der Ermittlung der Bauklasse,
- ein Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbspläne,

- umweltfachliche Untersuchungen: landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Artenschutzbeitrag, UVP-Bericht, faunistische Untersuchung sowie der LBP Energie,
- Maßnahmenübersichtspläne, Maßnahmenpläne, Maßnahmenblatt und tabellarische Gegenüberstellung,
- Immissionstechnische Untersuchung: Erläuterungsbericht zu Verkehrslärm, Gutachten zu Baulärm und Luftschadstoffen
- Wassertechnische Untersuchung: Erläuterungsbericht zur Wassertechnik und Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- Unterlagen Energie zur Änderung der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung

Die Maßnahme einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen wie Folgemaßnahmen an tangierenden Verkehrswegen, Gewässern und Anlagen Dritter wirken sich auf die Gebiete der Städte Hagen, Dortmund und Schwerte aus.

Folgende Gemarkungen und Flure sind betroffen:

- Holzen, Flur 12
- Westhofen, Flur 11, 4
- Syburg, Flur 5
- Rosen, Flur 12
- Wandhofen, Flur 1, 2
- Ergste, Flur 15, 16, 17
- Garenfeld, Flur 2, 3
- Berchum, Flur 1, 7
- Herbeck, Flur 1, 4
- Halden, Flur 3, 4, 5, 7

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **07.06.2021 bis 06.07.2021** in folgenden Kommunen aus:

<p><b>Stadt Hagen</b> FB Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung Rathaus I (Historisches Rathaus, Bauteil D) Zimmer D 208 a Rathausstraße 11 58095 Hagen</p> <p><b>Coronabedingt sind nur Termine einzelner Personen nach Absprache unter der Rufnummer 02331/207-2947 oder 02331/207-3770 möglich. Achten Sie bitte auf die örtlichen Coronabestimmungen zum Zeitpunkt der Auslage.</b></p>	<p>Öffnungszeiten: Mo bis Do 8:30 bis 15:45 Uhr Fr bis 12:30 Uhr</p>
<p><b>Stadt Schwerte</b> Planungsamt Rathaus I Rathausstr. 31 58239 Schwerte Ebene 4 - Raum 411a Telefon: 02304 – 104-643 E-Mail: sebastian.sommerfeld@stadt-schwerte.de</p> <p><b>Alle Ämter der Stadtverwaltung Schwerte sind aktuell nur mit fest vereinbarten Terminen zu erreichen. Termine können telefonisch oder per Mail mit den zuständigen Mitarbeiter*innen vereinbart werden. Ein Mund-Nasen-Schutz ist derzeit für den Besuch im Rathaus Pflicht.</b></p>	<p>Öffnungszeiten: Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr Zusätzlich Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr</p>

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.  
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: [heike.heinig@stadt-hagen.de](mailto:heike.heinig@stadt-hagen.de)

<p><b>Stadt Dortmund</b> Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Burgwall 14 44122 Dortmund im Erdgeschoss, Zimmer 27 Telefon: 0231/50-23720</p> <p><b>Aufgrund der coronabedingten Verhaltensanforderungen wenden Sie sich bitte zunächst an die Pforte im Eingangsbereich des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes.</b></p>	<p>Öffnungszeiten:</p> <p>Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr</p>
--	---

Zudem werden die Unterlagen im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/2844> veröffentlicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei den zuvor genannten Kommunen maßgeblich ist (§ 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis zum **06.08.2021** einschließlich, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertstr.1, 59821 Arnsberg, (Anhörungsbehörde) unter dem Aktenzeichen 25.04-1.11-01/20 oder bei den vorgenannten Kommunen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg können auch per Mail erhoben werden. Diese sind aber nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a VwVfG). Die Bezirksregierung Arnsberg hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet ([www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de) Stichwort: Kontakt, Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach). Wegen der besonderen technischen Voraussetzungen bei der Verwendung der elektronischen Form wird auf [www.egvp.de](http://www.egvp.de) verwiesen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).**

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG).  
Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwen-

dungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

**Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Hinweis: Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie hat die Autobahn GmbH als Vorhabenträger mitgeteilt, dass ein Funktionspostfach für Bürgeranfragen eingerichtet wurde. Fragestellungen zu dem Vorhaben können hierüber an den Vorhabenträger gerichtet werden:

[Planfeststellung-HA-A45@autobahn.de](mailto:Planfeststellung-HA-A45@autobahn.de)

Diese E-Mailadresse dient dem direkten Austausch mit dem Vorhabenträger. Einwendungen sind wie vorgenannt beschrieben an die Bezirksregierung als Anhörungsbehörde oder die betroffenen Kommunen zu richten.

-Die Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht –

Hagen, 25.05.2021 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

### Öffentliche Zustellung

Für Herrn Leonard-Stefanita, wohnhaft: „unbekannt in Rumänien“ (letzte bekannte Anschrift ist auch unbekannt) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 26.05.2021, Aktenzeichen 55/7122-53908.

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.  
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: [heike.heinig@stadt-hagen.de](mailto:heike.heinig@stadt-hagen.de)

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Herrn Heid, Zimmer D. 321, Tel. 207-3680, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

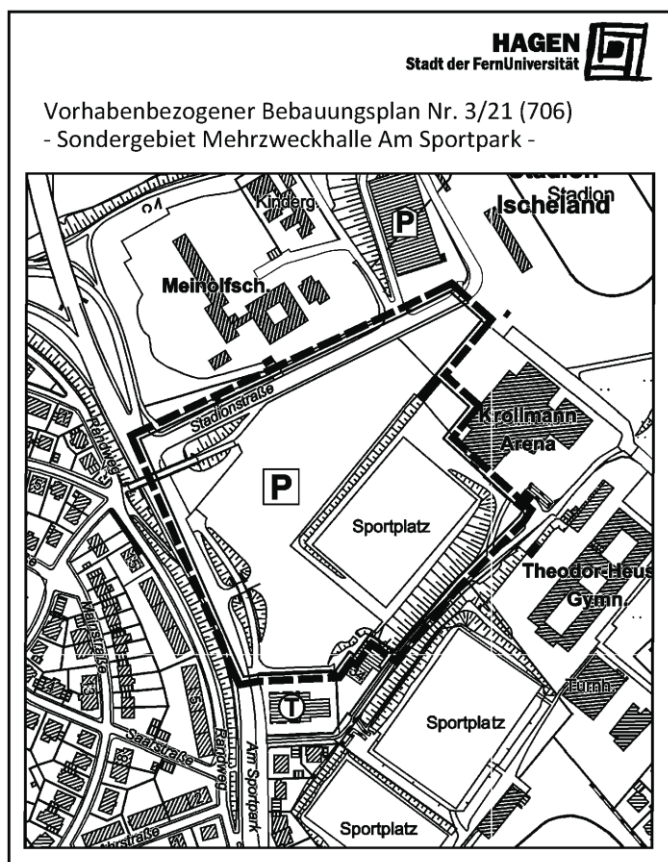
Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 26.05.2021 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3/21 (706) – Sondergebiet Mehrzweckhalle Am Sportpark – hier: Einleitung des Verfahrens**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 folgenden Beschluss gefasst:

#### Beschluss:

Der Rat der Stadt Hagen stimmt dem Antrag des Vorhabenträgers vom 26.03.2021 zu und beschließt die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/21 (706) – Sondergebiet Mehrzweckhalle Am Sportpark – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zuletzt gültigen Fassung.

#### Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Hagen Mitte an der Stadionstraße / Am Sportpark und beinhaltet in der Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 815 und teilweise die Flurstücke 854, 917 und 927. In dem im Sit-

zungssaal aufgehängten Plan ist der Geltungsbereich eindeutig dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil des Beschlusses.

#### Nächster Verfahrensschritt:

Als nächster Verfahrensschritt wird im Sommer 2021 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 25.05.2021 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

### ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG des Wirtschaftsbetriebes Hagen (WBH) –Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

#### **Erschließung Gehrstraße**

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

Erschließung Gehrstraße:

Los 1: Straßenbau:

ca. 730 m<sup>2</sup> bit. Befestigung aufnehmen,  
ca. 2.230 m<sup>2</sup> Bodenarbeiten,  
ca. 3.400 to Schotter,  
ca. 3.500 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht  
ca. 400m<sup>2</sup> Asphaltdeckschicht

Los 2: Kanalbau:

ca. 3.750 m<sup>3</sup> Bodenaushub,  
ca. 3.800 m<sup>2</sup> Kanalgrabenverbau,  
ca. 265 m Kanalrohr DA 280 PE 100 RC,  
ca. 205 m Kanalrohr DA 355 PE 100 RC,  
ca. 200 m Kanalrohr DA 450 PE 100 RC  
ca. 50 m Stauraumkanal DN 2000 GFK  
ca. 21 Schachtbauwerke DN 1000 – DN 2500,  
ca. 800 t Frostschutzschicht RCL I

Los 3 Enverie:

ca. 450m Wasserleitungsverlegung,  
ca. 1690 m Stromkabelverlegung,  
ca. 2400 m Kabelschutzrohre verlegen

Die Bauarbeiten sind voraussichtlich in der Zeit von Juli 2021 (direkt nach Auftragsvergabe) bis Juli 2022 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 23.07.2021 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert. Erklärungen nach der RVO zum Tarifreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr unter

<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

heruntergeladen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin beim Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr eingehen.

Eröffnungstermin:

Donnerstag, 24.06.2021, 10:30 Uhr

Rathaus 1 Gebäude B, Zimmer B. 433, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen des Wirtschaftsbetriebes Hagen.

Hagen, 17.05.2021 Bihs Vorstand

#### **Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.  
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: [heike.heinig@stadt-hagen.de](mailto:heike.heinig@stadt-hagen.de)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen**

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 20.05.2021 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 31.05.2021 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, Tel. 207-2867, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Tel. 207-4214, Hohenlimburg, Freiheitstraße 3, Tel. 207-2215 und Haspe, Kölner Straße 1, Tel. 207-4315, öffentlich ausgehängt und im Internet unter <http://www.hagen.de> veröffentlicht.

Aufgrund der derzeitigen eingeschränkten Öffnungszeiten ist eine Ansicht der ausgelegten Ratsbeschlüsse nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich

Hagen, 25.05.2021 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a sowie des § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), § 16 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 12. Mai 2021 in der ab 15. Mai 2021 gültigen Fassung, erlässt die Stadt Hagen folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 12.05.2021, öffentlich bekanntgemacht mit Amtsblatt der Stadt Hagen 30/2021 vom 12.05.2021, wird bis zum 04.06.2021 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.05.2021 in Kraft und gilt bis zum 04.06.2021.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 27.05.2021 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen (Fronleichnam)**

Wegen des Feiertages am 3. Juni 2021 (Fronleichnam) verschieben sich die Restmüllabfuhr und die Leerung der Altpapier- und Wertstofftonnen

von Donnerstag, 03. Juni auf Freitag, 04. Juni  
von Freitag, 04. Juni auf Samstag, 05. Juni

Hagen, 26.05.2021 Unterseher-Herold i. V. Sasse  
(Geschäftsführer) (Bereichsleiter)

**Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr**  
(<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

<b>Baumpflegearbeiten im Stadtgebiet Hagen 2021</b>
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 01.06.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYBH
<b>Außenanlagen KiTa Jungfernbruch</b>
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 24.06.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYB9
<b>Erschließung Gehrstraße</b>
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 24.06.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYBP

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.  
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: [heike.heinig@stadt-hagen.de](mailto:heike.heinig@stadt-hagen.de)

**Geschwindigkeitsüberwachungen im Hagener Stadtgebiet**

27. Mai 2021 – Auch in der Zeit vom 1. bis 15. Juni finden im Hagener Stadtgebiet wieder kommunale Geschwindigkeitsüberwachungen an Gefahrenstellen, Unfallschwerpunkten und in schutzwürdigen Zonen statt. Geschwindigkeitskontrollen sind eine präventive Maßnahme, um mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu erreichen. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist weiterhin Unfallursache Nummer Eins. Die regelmäßige Überwachung gilt vor allem dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger oder Radfahrer. Jeder Messpunkt wird weiterhin im Benehmen mit der Polizei festgelegt. Die Messstellen der kommenden Tage sind:

01.06.2021

Im Lindental, An der Hütte, Oedenburgstraße, Höxterstraße, Büddingstraße, Voerder Straße

02.06.2021

Birkenstraße, Schillerstraße, Grundschötteler Straße, Heigarenweg, Krambergstraße, Wiener Straße

05.06.2021

Detmolder Straße, Eckeseyer Straße, Neue Straße, Rummenohler Straße

07.06.2021

Lenneuferstraße, Dümpelstraße, Cunostraße, Schälker Landstraße

08.06.2021

Am Berge, Holthausen Straße, Kuhlestraße, Alleestraße, Berliner Allee, Wiesenstraße

09.06.2021

Gotenweg, Hochstraße, Herbecker Weg, Alemannenweg

10.06.2021

Bergischer Ring, Heinrichstraße, Jahnstraße, Berchumer Straße, Hasselbach, Im Kley, Schälk

11.06.2021

Rembergstraße, Friedensstraße, Oberrahmerstraße, Funckestraße, Zur Hünenpforte, Iserlohner Straße

12.06.2021

Wasserloses Tal, Oeger Straße, Karl-Ernst-Osthaus-Straße, Stadionstraße

14.06.2021

Vossacker, Birkenstraße, Turmstraße, Hohensyburgstraße

15.06.2021

Oststraße, Hagener Straße, Lindenstraße, Hüttenbergstraße, Wörthstraße, Rölveder Straße

Darüber hinaus muss im gesamten Stadtgebiet mit weiteren Kontrollen durch das Ordnungsamt gerechnet werden. Die stationären Geschwindigkeitsüberwachungen sowie die möglichen mobilen Messplätze sind auch im Stadtplan auf [www.hagen.de/blitzer](http://www.hagen.de/blitzer) einzusehen. Hier stehen nun auch weitere Informationen wie Begründungen für die jeweiligen mobilen Messstellen zur Verfügung, beispielsweise Schulsicherung, Kindergarten oder Gefahrenstelle.

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.  
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: [heike.heinig@stadt-hagen.de](mailto:heike.heinig@stadt-hagen.de)